



Direktionssekretariat DI, Postfach 146, 6301 Zug

**A-Post**

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Privatrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

T direkt 041 728 39 23  
denise.haeusermann@zg.ch  
Zug, 7. März 2012 HAEN  
21084-02

**Entwurf betreffend die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer  
Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) – Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Ihr Departement unterbreitete den obgenannten Entwurf zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Zug delegierte die Vernehmlassung an die Direktion des Innern.

Die Ziele, nach denen sich der Entwurf ausrichtet, sind richtig gesetzt. Wir erlauben uns jedoch, Ihnen einige Änderungsvorschläge zu unterbreiten und stellen die folgenden Anträge:

**I. Anträge:**

1. Der Verordnung wird grundsätzlich zugestimmt.
2. Es sind Anlageprofile zu definieren, statt mit Bestimmungen über Vermögenskomplexe zu arbeiten (vgl. Änderungsanträge betr. Art. 6 und 7)
3. Die Bestimmungen betr. Kompetenzen der Kinder -und Erwachsenenschutzbehörde zur Wahrung ihrer Aufsichtspflicht und für die Sicherstellung und Aufbewahrung der Vermögen sind griffiger zu formulieren (vgl. Änderungsanträge betr. Art , 6, 7, 8, 9).
4. Die Bestimmungen Art. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 sind gemäss den nachfolgenden Ausführungen und der beiliegenden Synopse anzupassen.

## **II. Begründung**

### **zu 2. Anlageprofile**

Anstelle mit Bestimmungen über Vermögenskomplexe zu arbeiten, wäre es hilfreicher, Anlageprofile zu definieren, wie sie beispielsweise der Kanton Basel-Stadt kennt. Anlageprofile definieren, welche Anlagen aufgrund der Risikofähigkeit der betroffenen Person (ganzheitliche Betrachtungsweise der Vermögenssituation der betroffenen Personen) zulässig sind. Dabei ist zu beachten, dass die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags die risikogerechte Anlage erfordert. „Sicherheitsorientierte“ Anlagestrategien erfüllen bei grösseren Vermögen und höherer Risikofähigkeit den gesetzlichen Auftrag nicht, da in solchen Fällen die anzustrebende Zwecksicherheit<sup>1</sup> nicht erreicht wird.

Für den Erwachsenenschutz kommen Anlageprofile mit folgenden Zielsetzungen in Betracht:

- a) Sicherheitsorientiert: Aufgrund fehlender Risikofähigkeit ist absoluter Wert auf die Erhaltung des Kapitals (nominell) zu legen. Dabei ist ein angemessener Ertrag anzustreben. Kursschwankungen im Portefeuille sind unerwünscht. Das Anlageziel ist schwergewichtig die nominelle Erhaltung des Kapitals. Zu wählen sind vornehmlich festverzinsliche Anlagen in der Referenzwährung mit höchster Bonität.
- b) Ertragsorientiert: Das Risiko der Anlagen soll möglichst gering sein bei angemessener Rendite des Kapitals. Kleine Kursschwankungen im Portefeuille sind tragbar. Das Anlageziel ist neben der Erhaltung des Kapitals eine angemessene Rendite. Möglich sind festverzinsliche Anlagen sowie ein geringer Aktienanteil, vorwiegend in Referenzwährung, breit diversifiziert und mit sehr guter Bonität.
- c) Ausgewogen/werterhaltend: Das Kapital soll u.a. mit Anlagen in Sachwerte werterhaltend angelegt werden. Das damit verbundene Risiko ist mittels Diversifikation und angemessenem Anteil an sicheren Anlagen zu begrenzen. Kursschwankungen sind beschränkt tragbar. Das Anlageziel ist die Realwerterhaltung und ein langfristiges Wachstum des Kapitals. Möglich sind auch Aktien neben festverzinslichen Anlagen, zum Teil in Fremdwährungen, breit diversifiziert und mit guter Bonität.

### **zu 3. Aufsicht der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde**

Die Bestimmungen bezüglich der Kompetenzen der KESB zur Wahrung ihrer Aufsichtspflicht und für die Sicherstellung und Aufbewahrung der Vermögen sind nicht ausreichend griffig. Die KESB hat bei der Errichtung der Massnahme zu bestimmen, welche Vermögenswerte durch die Mandatsperson verwaltet werden. Ferner sind zur Wahrung und Durchsetzung der behördlichen Mitwirkungspflicht (Art. 416 Ziff. 5 revZGB in der ab 2013 geltenden Fassung) und zum Schutze des Vermögens auch gegenüber den Mandatspersonen gesetzliche Grundlagen erforder-

---

<sup>1</sup> Zwecksicherheit meint, dass die Sicherheit in Übereinstimmung mit der Risikofähigkeit der betreuten Person und ihrer zukünftigen Bedürfnisse gewährleistet sein muss.

derlich, welche es der KESB ermöglichen, in Anlehnung an die heutige Praxis gemäss Art. 399 ZGB<sup>2</sup> die Zugriffsbefugnisse der Mandatspersonen zu beschränken (sei dies durch Kollektivunterschriftenregelungen KESB/Mandatsperson oder durch die heute zum Teil in der Praxis eingesetzten Hinterlegungsverträge). Die in der VBVV vorgesehene Befugnis, jederzeit Auskunft über die geführten Konti und Depots zu verlangen, reicht als Aufsichtsinstrument nicht aus, da sie keine Verfügungsbefugnisse der KESB beinhaltet.

Das Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG, SR 955.0) auferlegt den Finanzintermediären spezielle Sorgfaltspflichten. Dazu gehören die Identifizierung der Vertragspartei, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und besondere Abklärungspflichten, die Dokumentationspflicht sowie die Pflicht, organisatorische Massnahmen zur Verhinderung der Geldwäscherei vorzunehmen<sup>3</sup>. Dies führt dazu, dass das Vorlegen der Ernennungsurkunde heute häufig nicht mehr als ausreichende Legitimation qualifiziert wird und dass Finanzinstitute bei Beistandschaften, welche die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht einschränken, weiterhin die Zustimmung der betreuten Person fordern. Es ist zwingend, dass die VBVV die gesetzlichen Grundlagen schafft, damit die KESB die Zugriffsberechtigung auf die unter Kindes- und Erwachsenenschutzrecht verwalteten Vermögenswerte bindend regeln kann. Damit entfallen auch die Legitimationsprobleme der Beiständin, des Beistandes, der Vormundin oder des Vormundes.

#### **zu 4. Zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **Art. 2 Grundsätze der Vermögensanlage**

**Antrag:** Abs. 1 soll wie folgt lauten:

<sup>1</sup> Die Vermögenswerte der betroffenen Person sind sicher, *werterhaltend* und ertragbringend anzulegen.

**Begründung:** Das Ziel der Realwerterhaltung ist ein wichtiger Aspekt von Sicherheit in der Vermögensanlage. Gerade in Zeiten unerwarteter Inflation können Nominalwertanlagen trotz Zinserträgen real Verluste erleiden<sup>4</sup>. Ein ganzheitlich zu verstehender Sicherheitsbegriff umfasst die Ziele: Sicherheit und Risikoverteilung, Realwerterhaltung, angemessener Ertrag und ausreichende Liquidität. Die Werterhaltung als Ziel ist deshalb explizit zu nennen.

<sup>2</sup> Art. 399 ZGB: „... unter Aufsicht der Vormundschaftsbehörde an einem sicheren Ort aufzubewahren...“

<sup>3</sup> Vgl. Eidg. Finanzdepartement: Ausführungen zur Bekämpfung der Finanzmarktkriminalität: <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00579/00607/00622/index.html?lang=de> [05.02.2012].

<sup>4</sup> Marianne BASLER SCHERER, Vermögensanlage unter Erwachsenenschutzrecht, ZKE 3/2011, S. 48.

**Antrag: Abs. 3** soll wie folgt lauten:

<sup>3</sup> Das Risiko der Anlage ist durch Verteilung auf verschiedene Anlagekategorien sowie durch breite Diversifikation innerhalb der Anlagekategorien gering zu halten.

**Begründung:** Die Diversifikation ist das wichtigste Grundprinzip zur Reduktion von Risiken einzelner Anlagen. Die Diversifikation hat auf sämtlichen Ebenen zu erfolgen: Auf verschiedene Anlagekategorien, wie auch innerhalb dieser, auf Regionen, Wirtschaftszweige, Währungen, wie auch bezüglich der Fälligkeit der Anlagen. Diversifikation alleine reicht aber nicht aus. Das verbleibende Risiko des Portfolios muss der Risikofähigkeit und der Risikotoleranz der betroffenen Person entsprechen. Das heisst, die Qualität oder Sicherheit der Anlagen muss der Risikofähigkeit entsprechen. Einzig bei kleinen Vermögen, bei welchem die Nominalwerterhaltung im Vordergrund steht und das Vermögen beispielsweise bei Finanzinstituten mit umfassender Staatsgarantie angelegt ist, tritt die Diversifikation als Kriterium in den Hintergrund. Die Bestimmung gemäss Abs. 3 ist deshalb präziser zu fassen. Eventualiter ist Abs. 3 nur als allgemeiner Grundsatz zu formulieren (Das Risiko der Anlage ist durch angemessene Diversifikation gering zu halten).

#### **Art. 4 Aufbewahrung von Wertsachen**

**Antrag:** Abs. 1 und Abs. 2 sollen wie folgt lauten:

<sup>1</sup> Auf den Namen lautende Einlagen, Wertschriften, Wertgegenstände, wichtige Dokumente und dergleichen sind unter Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei einer Bank aufzubewahren, die dem Bankengesetz vom 8. November 1934<sup>2</sup> untersteht. Zulässig ist auch die Aufbewahrung bei der Schweizerischen Post. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ausnahmsweise die Aufbewahrung in einem eigenen feuer- und diebstahlsicheren Archiv anordnen.

<sup>2</sup> Auf die Aufbewahrung bei einer Bank oder der Schweizerischen Post kann mit Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überdies verzichtet werden, wenn die sichere Aufbewahrung auf andere Weise gewährleistet ist oder wenn dies vorrangigen Interessen der betroffenen Person dient.

**Begründung:** Die weiter oben ausgeführte Aufsichtspflicht und –befugnis der KESB ist in diese Bestimmungen aufzunehmen. Neben Wertschriften, Wertgegenständen, wichtigen Dokumenten und dergleichen hat die Bestimmung auch die liquiden Mittel in Form auf den Namen lautenden Einlagen bei Finanzinstituten zu umfassen. Die liquiden Mittel wie Lohn- oder Sparkonti sind Teil des Gesamtvermögens und können erheblich sein. Die Befugnisse der KESB müssen auch diese Vermögenswerte umfassen.

Neben der Aufbewahrung bei Banken, welche dem BankG unterstehen, ist auch die Aufbewahrung bei der Schweizerischen Post zuzulassen. Die Schweizerische Post verfügt bis zur Inkraftsetzung des neuen Postorganisationsgesetzes (POG) über eine implizite Staatsgarantie<sup>5</sup>. Das POG wird voraussichtlich im 3. Quartal 2012 in Kraft gesetzt werden<sup>6</sup>. Ab diesem Zeitpunkt haftet der Bund (analog den privilegierten Einlagen gemäss Art. 37a BankG) nach den Übergangsbestimmungen Art. 15 Abs. 3 POG für die Kundeneinlagen bis 100 000 Franken je Gläubigerin oder Gläubiger während 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes und für die nach Ablauf der fünfjährigen Frist noch ausstehenden Anleihen bis zu deren Endfälligkeit, für alle übrigen Verpflichtungen bis zu deren Endfälligkeit oder während der Kündigungsfrist, aber nicht länger als 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Postkonti sind für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sehr wichtig. Es gibt keinen Grund, die Post gegenüber Banken zu benachteiligen.

#### **Art. 5 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person**

**Antrag:** Titel, Abs. 1 und 3 sollen wie folgt lauten:

##### *Art. 5 Sicherheit und Risikoverteilung*

<sup>1</sup> Bei der Wahl der Anlage sind die gesamten persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen, insbesondere das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und das Vermögen sowie den Versicherungsschutz.

<sup>3</sup> *Die ausreichende Liquidität ist durch eine sorgfältige Planung der Anlagen jederzeit sicherzustellen.*

**Begründung:** Artikel 5 definiert die anzustrebende Sicherheit. Die Sicherheit ist, wie im Begleitbericht zum Entwurf dargelegt, individuell in Abhängigkeit der Risikofähigkeit der betreuten Person, zu beurteilen. Die Sachüberschrift von Artikel 5 ist deshalb präziser mit „Sicherheit und Risikoverteilung“ zu bezeichnen - in Anlehnung an die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1).

Die Anlagevorschriften richten sich an alle Organe (KESB wie auch an die Mandatspersonen) des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes. Es sind deshalb für alle Organe gültige Formulierungen zu wählen.

<sup>5</sup> Als Eigentümerin der Schweizerischen Post leistet die Schweizerische Eidgenossenschaft für alle Verpflichtungen umfassend Gewähr. Der Bund garantiert den Kundinnen und Kunden von PostFinance im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Post, für deren Verbindlichkeiten einzustehen. Durch diese Staatsgarantie in Betrag und Währung unlimitiert geschützt sind: Gelder auf den Postkonten, Gelder auf den Deposito- und E-Depositokonten, Kassenobligationen, und Festgelder. Produkte, die PostFinance wegen der fehlenden Bankenlizenz nicht selbständig anbieten kann, bietet sie in Kooperation mit Banken und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen an, welche wiederum dem BankG unterstehen: <https://www.postfinance.ch/de/bcase/govguar.html> [05.02.2012].

<sup>6</sup> UVEK: Zur Totalrevision der Postgesetzgebung: [http://www.uvek.admin.ch/themen/service\\_public/00601/01470/index.html?lang=de](http://www.uvek.admin.ch/themen/service_public/00601/01470/index.html?lang=de) [05.02.2012].

Absatz 3 des Artikels fordert die Sicherstellung ausreichender Liquidität im Bedarfsfall. Dabei ist die Staffelung der Anlagen in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen nur ein Aspekt der Liquiditätsplanung. Die Anforderung der Liquiditätsplanung ist nur im Grundsatz aufzunehmen.

#### **Art. 6 und 7**

##### **Vorbemerkungen:**

Die Artikel 6 und 7 bilden den Kern der Anlagevorschriften.

Im Begleitbericht zum Entwurf ist dargelegt, dass sich im zivilen Kindes- und Erwachsenenschutz qualifizierte Nichtfachleute mit der Vermögensanlage befassen werden. Bei hohen Vermögen ist davon auszugehen, dass die Beratung von Fachpersonen auch in Zukunft einzuholen ist. Art. 6 und 7 sind daher so auszugestalten, dass sie bei kleinen Vermögen eine fundierte Orientierungsgrösse für die zuständigen Organe darstellen, zugleich aber die fach- und sachgerechte Anlage grösserer und grosser Vermögen erlauben.

Allerdings ist zu beachten, dass sich beispielsweise die in Art. 6 lit. c definierte Anlagebegrenzung auf das gesamte Vermögen unabhängig von der Risikofähigkeit zu beziehen hat (auch auf Vermögen gemäss Art. 7 VBVV). Unabhängig von der Höhe des Vermögens sollten keine Einlagen (zum Beispiel Sparkonti) über die Einlagesicherung hinaus bei einem einzelnen Bankinstitut erfolgen. Höhere Sparguthaben wären auf mehrere Banken bis zum Maximalbetrag von je 100 000 Franken zu verteilen. Andererseits ist es ökonomisch wenig sinnvoll, wie dies der Entwurf impliziert, bei Vermögen mit hoher Risikofähigkeit vorzuschreiben, dass ein bestimmter Anteil des Vermögens zwingend in den Anlagekomplex gemäss Art. 6 anzulegen ist (beispielsweise in Kassenobligationen einer Kantonalbank).

Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Anlagekomplex gemäss Art. 6 VBVV Kontokorrent- und Sparguthaben bis zum Betrag von 100 000 Franken bei Nicht-Kantonalbanken zugelassen werden, nicht aber weitere, auf den Namen lautende Einlagen und Kassenobligationen, welche ebenfalls unter die privilegierten Einlagen gemäss Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) fallen und ebenfalls durch die Einlagesicherung der Schweizer Banken und Effekthändler und -händlerinnen gesichert sind.

Nicht berücksichtigt bei den Bestimmungen in Anlagekomplex gemäss Art. 6 VBVV sind Einlagen in Säule 2 und 3a. Die gebundene Vorsorge ist gemäss Art. 37a Abs. 5 BankG unabhängig von Einlagen gemäss Art. 37a Abs. 1 BankG bis zum Betrag von 100 000 Franken konkursprivilegiert. Die gebundene Vorsorge ist Teil des 3-Säulen-Prinzips des Schweizer Vorsorgesystems. Vorbestehende Einlagen können nicht vorzeitig aufgekündigt werden und sind bis zum konkursprivilegierten Betrag zusätzlich zuzulassen.

Im Vermögenskomplex gemäss Art. 6 VBVV fehlt die Möglichkeit, weitere Anlagen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB bewilligen zu können. Im Einzelfall kann es situationsbedingt notwendig sein, weitere Anlagen zu bewilligen (beispielsweise ein Grundpfand-

gesichertes Darlehen an ein Familienmitglied). Die Bestimmung von Art. 7 Abs. 2 VBVV, welche der KESB die Befugnis einräumt, weitergehende Anlagen für Personen in ausserordentlich günstigen Verhältnissen zu bewilligen, ist nicht ausreichend, da nicht nur bei allergrössten Vermögen die Möglichkeit zu schaffen ist, im Einzelfall andere Anlagen durch die KESB bewilligen zu können.

Anstelle der Vermögenskomplexe sind Anlageprofile zu definieren. Die Sachüberschriften von Artikel 6 und 7 sind entsprechend anzupassen und Abs. 1 je präziser zu formulieren: In Art. 6 soll die Sachüberschrift anstelle von „Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts“ - „Sicherheitsorientierte Vermögensanlagen“ heissen, in Art. 7 anstelle von „Anlagen für weitergehende Bedürfnisse“ die Anlageprofile für mittlere bis hohe Risikofähigkeit „Ertragsorientierte bis ausgewogene Vermögensanlagen“. Dabei sind in Art. 6 genaue Bestimmungen über die zulässigen Anlagen zu definieren. Für mittlere und hohe Vermögen resp. Risikofähigkeit ist in Art. 7 lediglich der Grundsatz der risikogerechten Vermögensanlage zu definieren; damit ausreichend Spielraum für eine sach- und fachgerechte Vermögensanlage gewährleistet ist.

Alternativ wäre in Art. 7 Abs. 1 lit. a bis d ein detaillierter Katalog der zulässigen Anlagen mit Anlagebegrenzungen für die einzelnen Profile zu definieren. Davon ist u.E. abzusehen, da ein solcher Katalog die Gefahr unzulässiger Einschränkungen im Einzelfall birgt und zudem laufend der Entwicklungen auf dem Finanz- und Kapitalmarkt anzupassen wäre.

## **Art. 6**

**Antrag:** Titel, Abs. 1 und 2 sollen wie folgt lauten:

### *Art. 6 Sicherheitsorientierte Vermögensanlagen*

<sup>1</sup> *Bei fehlender Risikofähigkeit ist das Vermögen nach den Kriterien der grösstmöglichen Sicherheit anzulegen. Als solche Anlagen gelten insbesondere:*

- a. *Auf den Namen lautende Einlagen, inkl. Kassenobligationen, Einlagen in die Säule 2 und 3a, Festgelder und Anleiheobligationen bei Kantonalbanken mit umfassender Staatsgarantie;*
- b. *auf den Namen lautende Einlagen einschliesslich Kassenobligationen und Festgelder bei anderen Banken bis zur Höhe der Einlagensicherung gemäss Art. 37a ff. Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG) vom 8. November 1934 von 100 000 Franken (Stand 2012) pro Schuldnerbank und Einleger. Zugelassen sind auch Einlagen bis zum gleichen Maximalbetrag bei der Schweizerischen Post;*
- c. *zusätzlich bis maximal 100 000 Franken je Bankinstitut Einlagen in die Säule 2 und 3a bei Banken, welche dem BankG unterstehen und bei der Schweizerischen Post;*
- d. *festverzinsliche Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen;*
- e. *selbstgenutzte Grundstücke;*
- f. *(neu) Grundpfandtitel an Grundstücken und grundpfandgesicherte Guthaben bis zu einem Belehnungswert von 60% möglichst im 1. Rang des Marktwerts der Sicherheit.“*

<sup>2</sup> *(neu) Sofern es die Verhältnisse erlauben, können mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch Anlagen gemäss Art. 7 dieser Verordnung vorgenommen werden.*

### **Begründung:**

a.

Statt Kontokorrent- oder Sparguthaben wäre präziser formuliert „auf den Namen lautende Einlagen“. Überdies ist die Bestimmung auf Kassenobligationen, Einlagen in die Säule 2 und 3a, Festgelder und Anleiheobligationen auszudehnen. Die Staatsgarantie der Kantonalbanken erstreckt sich auf alle diese Anlageformen.

b.

Entfällt dadurch resp. wird ersetzt mit ergänztem bisherigen lit. c,

c.

(neu) Einlagen in Säule 2 und 3a, siehe Ausführungen oben.

d.

Hier empfiehlt sich eine präzisere Formulierung.

e.

unverändert.

f.

(neu) Bestimmungen zu grundpfandgesicherten Darlehen und weiteren Darlehen, siehe Begründung weiter oben.

**Abs. 2 (neu):**

Je nach individueller Situation der betroffenen Person kann es auch bei geringer Risikofähigkeit angemessen sein, weitergehende Anlagen zu ermöglichen. Mit Absatz 2 ist dem Rechnung zu tragen.

**Art. 7**

**Anträge:** Titel und Abs. 1 sollen wie folgt lauten:

*Art. 7 Ertragsorientierte bis ausgewogene Vermögensanlagen*

Sofern es die persönlichen Verhältnisse (ausreichende resp. erhöhte Risikofähigkeit) der betroffenen Person erlauben, *hat sich die Vermögensanlage mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach den Grundsätzen gemäss Art. 2 und 5 dieser Verordnung zu richten.*

Abs. 2: ist ersatzlos zu streichen.

**Eventualiter:**

Ergänzende Bemerkungen zu Art. 7 lit. a bis d, falls sie weiterhin bestehen:

- a. Die Bestimmung über Kassenobligationen ist in Art. 6 lit. b gemäss untenstehendem Vorschlag zu integrieren, Begründung siehe weiter oben.
- b. Die Anforderung, eines Rating A anerkannter Agenturen ist für Schweizer Obligationen insofern kaum umsetzbar, als dass Schweizer Obligationen selten über ein Rating anerkannter Agenturen verfügen. Schweizer Obligationen werden zu einem wesentlichen Teil von der CS, der UBS und der Zürcher Kantonalbank geratet. Diese Ratings werden i.d.R. anerkannt, wenn sie über zwei gleichlautende Ratings dieser Finanzinstitute verfügen. Anzustreben ist eine Formulierung im Sinne von „mind. Rating A gemäss Ratingmethodologie der Schweizer Börse“.
- c. Siehe Ausführungen weiter oben.
- d. keine Bemerkungen

**Begründung:** Art. 7 Abs. 1 lit. b VBVV ist zu einschränkend formuliert. Es ist ökonomisch nicht sinnvoll, ausschliesslich gemischte Anlagefonds zuzulassen. Bei gemischten Anlagefonds für Privatanlegerinnen und -anleger handelt es sich durchwegs um aktiv gemanagte Fonds, welche hohe Verwaltungskosten aufweisen. Für den Kindes- und Erwachsenenschutz sind passiv gemanagte Fonds vorzuziehen. Diese haben zum Ziel, den Markt abzubilden und nicht durch aktive Anlagepolitik (allenfalls zu hoch gesteckte) Ziele zu erreichen. Sinnvoller ist es, zu definieren, wie hoch der Aktienanteil in Relation des Gesamtvermögens (Vorschlag 20%) sein darf. Obligationen wie Aktien sind auch in Form von Kollektivanlagen (Fonds) zuzulassen.

Überdies ist die Unterscheidung zwischen Schweizer und ausländischen Unternehmen fragwürdig. Die Unterscheidung ist unzweckmässig, da grosse Schweizer Firmen heute multinationale Konzerne sind und daher nicht stärker Schweizer Firmen sind als im Ausland kotierte Un-

ternehmen. Sinnvoller wäre es gegebenenfalls, den nicht abgesicherten, zulässigen Fremdwährungsanteil zu definieren.

Als weitere Anlageform sind auch gesicherte Darlehen an Dritte zuzulassen. Gerade aus Erbschaften fallen gelegentlich grundpfandgesicherte Darlehen an, welche zuzulassen sind, sofern sie vom Belehnungswert und Rang her erste Qualität aufweisen. Zu empfehlen ist ein Belehnungswert nicht über 60% möglichst im 1. Rang. Übrige Darlehen sind zuzulassen, wenn ausreichende anderweitige Sicherheiten in gleicher Qualität zugrunde liegen.

#### **Art. 8 Umwandlung in zulässige Anlagen**

**Antrag:** Abs. 2 und Abs. 3 sollen wie folgt lauten:

<sup>2</sup> Die Umwandlung darf nicht zur Unzeit erfolgen. *Bei der Umwandlung sind die Interessen der betroffenen Person angemessen zu berücksichtigen.*

<sup>3</sup> *Mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird nach Möglichkeit auf eine Umwandlung verzichtet, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben und der Erhalt der Vermögenswerte durch den Verzicht auf die Umwandlung nicht gefährdet wird.*

**Begründung:** In Anlehnung an die Vormundschaftsverordnung des Kantons Luzern die Berücksichtigung des Interesses der betroffenen Person bei der Umwandlung aufzunehmen, sofern dies im Gesamtzusammenhang der Vermögensanlage zu verantworten ist. Wird aufgrund der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Personen auf eine Umwandlung verzichtet, hat dies wie bei Vermögensanlagen gemäss Art 7 nur mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu erfolgen. Abs. 3 dieser Bestimmung ist zu absolut formuliert und impliziert einen Anspruch auf einen Verzicht der Umwandlung.

#### **Art. 9 Vertrag**

**Antrag:** Abs. 1 und Abs. 2 sollen wie folgt lauten:

<sup>1</sup> Die Beiständin, der Beistand, *die Vormundin oder der Vormund* schliesst Verträge namens der betroffenen Person mit der Bank oder der Schweizerischen Post ab.

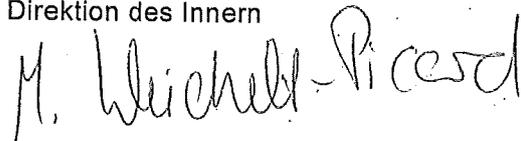
<sup>2</sup> *Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt dem Bankinstitut oder der Schweizerischen Post mit, wie sie ihre Aufsicht ausübt und über welche Vermögenswerte die Beiständin, der Beistand, die Vormundin oder der Vormund nur mit ihrer Zustimmung verfügen darf.*

#### **Begründung:**

Da auch Vermögensanlagen bei der Schweizerischen Post zuzulassen sind, ist diese in Abs. 1 zu erwähnen. In Abs. 2 ist ergänzend die Aufsichts- und Aufbewahrungskompetenz der KESB zu definieren.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und ersuchen Sie höflich, unsere Bemerkungen und Vorschläge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse  
Direktion des Innern



Manuela Weichelt-Picard  
Regierungsrätin

Beilage:

- Synopse Entwurf VBVV – Formulierungsvorschläge Kanton Zug, März 2012

Zustellung gleichzeitig per E-Mail im Wordformat an: [natascia.nussberger@bj.admin.ch](mailto:natascia.nussberger@bj.admin.ch)

Kopie an:

- Direktion des Innern
- Finanzdirektion
- Staatskanzlei